



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Version: Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemein.....	3
B. Anwendbarkeit	3
C. Inkrafttreten und Laufzeit des Vertrags	3
D. Daten des Auftraggebers	4
E. Erfüllung des Vertrags	4
F. Vertraulichkeit und Exklusivität	5
G. Geistiges Eigentum	5
H. Höhere Gewalt	5
I. Honorar	6
J. Zahlung.....	6
K. Reklamationen.....	6
L. Haftung und Schadloshaltung	7
M. Verjährungsfrist	7
N. Kündigung	8
O. Recht auf Aussetzung	8
P. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	8
Q. Elektronische Kommunikation, elektronische Hinterlegung von Jahresabschlüssen und elektronische Unterschrift	8
R. Sonstige Bestimmungen	8
S. Modul Verarbeitungsvertrag	9

A. Allgemein

Die in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Begriffe haben folgende Bedeutung:

1. **Auftraggeber:** die natürliche oder juristische Person, die den Auftragnehmer mit der Ausführung von Arbeiten beauftragt hat, einschließlich der mit dem Auftraggeber verbundenen Gesellschaften und Unternehmen, für die der Auftragnehmer auf Wunsch oder im Interesse des Auftraggebers tatsächlich Arbeiten ausführt.
2. **Auftragnehmer:** die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Bol Accountants B.V. (IHK-Nummer: 16064022)/Bol Corporate Finance B.V. (IHK-Nummer: 17075612)/Bol VAT Rep B.V. (IHK-Nummer: 12059419)/Bol Venray B.V. (IHK-Nummer: 09081196), die den Vertrag abschließen und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwenden. Alle Verträge werden mit dem Auftragnehmer geschlossen und ausschließlich von diesem ausgeführt. Dies gilt auch, wenn es der ausdrückliche oder stillschweigende Wille des Auftraggebers ist, dass die Arbeiten von einer bestimmten Person oder bestimmten Personen ausgeführt werden. Die Abschnitte 7:404 und 7:407 (2) des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches sind ausgeschlossen.
3. **Arbeiten:** alle Arbeiten, die der Auftragnehmer auf fremde Rechnung in Auftrag gibt oder ausführt. Dies gilt im weitesten Sinne des Wortes und umfasst in jedem Fall die Arbeiten gemäß den Angaben in der Auftragsbestätigung.
4. **Dokumente:** alle Güter, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, einschließlich Unterlagen oder Datenträger, sowie alle Güter, die der Auftragnehmer im Rahmen der Ausführung des Auftrags produziert, einschließlich Unterlagen oder Datenträger.
5. **Vertrag oder Auftrag:** jeder Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zur Ausführung von Arbeiten durch den Auftragnehmer im Namen des Auftraggebers gemäß den in der/den Auftragsbestätigung(en) genannten Bestimmungen.

B. Anwendbarkeit

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Offerten, Kostenvoranschläge, Rechtsverhältnisse und Verträge, unter welcher Bezeichnung auch immer, mit denen sich der Auftragnehmer verpflichtet/verpflichten wird, Arbeiten für den Auftraggeber durchzuführen, sowie für alle sich daraus ergebenden Arbeiten des Auftragnehmers, gleich welcher Art.
2. Nicht nur der Auftragnehmer, sondern auch alle Personen - sowohl diejenigen, die in irgendeiner Weise mit dem Auftragnehmer verbunden sind, als auch Dritte -, die an der Erfüllung eines Auftrags eines Auftraggebers beteiligt sind, können sich auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen berufen.
3. Abweichungen von und Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur nach ausdrücklich schriftlich getroffenen Vereinbarungen gültig, beispielsweise in einem (schriftlichen) Vertrag oder einer (weiteren) Auftragsbestätigung.
4. Falls diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Auftragsbestätigung einander widersprechende Bedingungen enthalten, gelten in Bezug auf den Widerspruch die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Bedingungen.
5. Die Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird vom Auftragnehmer ausdrücklich zurückgewiesen.
6. Der zugrundeliegende Auftrag/Vertrag bildet - zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen - die vollständigen Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer in Bezug auf die für den Vertrag geschlossenen Arbeiten. Alle früheren, von den Parteien getroffenen Vereinbarungen oder unterbreiteten Vorschläge sind hinfällig.
7. Der Auftraggeber, mit dem einmal ein Vertrag unter diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen wurde, akzeptiert deren Anwendbarkeit auf alle nachfolgenden Handlungen (Arbeiten) des Auftragnehmers gemäß diesem Artikel B1 und auf Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer.
8. Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sind oder für nichtig erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig anwendbar. Wenn eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages ungültig ist, werden der Auftraggeber und der Auftragnehmer über den Inhalt einer neuen Bestimmung verhandeln, deren Inhalt der ursprünglichen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.
9. Bestimmungen im Vertrag oder in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ausdrücklich oder ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, auch nach Ablauf oder Beendigung des Vertrages in Kraft zu bleiben, bleiben auch nach Ablauf oder Beendigung in Kraft.
10. Wenn der Vertrag auf elektronischem Wege geschlossen wird, kann der Wortlaut dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Auftraggeber auch auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt und auch auf der Website des Auftragnehmers (www.boladviseurs.nl) eingesehen werden.
11. Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern oder zu ergänzen. Es können jederzeit Änderungen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags von untergeordneter Bedeutung sind, vorgenommen werden.

C. Inkrafttreten und Laufzeit des Vertrags

1. Der Vertrag tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, an dem:
 - die vom Auftragnehmer durchzuführende Kundenüberprüfung gemäß dem Gesetz über Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Wet ter voorkoming van witwassen en financiering terrorisme, Wwft) nach Ansicht des Auftragnehmers zu einem positiven Ergebnis führt, und
 - die vom Auftraggeber (elektronisch) unterzeichnete Auftragsbestätigung beim Auftragnehmer eingegangen ist und auch vom Auftragnehmer (elektronisch) unterzeichnet wurde, oder wenn der Auftrag tatsächlich ausgeführt wird.
2. Die Auftragsbestätigung basiert auf den Informationen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stellt. Es wird davon ausgegangen, dass diese Bestätigung den Vertrag genau und vollständig wiedergibt.
3. Es steht den Parteien frei, das Zustandekommen des Vertrages auf andere Weise nachzuweisen.
4. Jeder Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, es sei denn, aus Art, Inhalt oder Umfang des erteilten Auftrags geht hervor, dass er auf bestimmte Zeit geschlossen wurde.
5. Auftragnehmer und Auftraggeber werden sich über eine Änderung des Vertrages beraten, wenn unvorhergesehene Umstände eintreten, die nach Maßstäben der Angemessenheit und Billigkeit eine unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrages nicht erwarten lassen.
6. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, dem Auftraggeber Kosten für die Verpflichtungen in Rechnung zu stellen, die sich für den Auftragnehmer aus dem Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Wwft) ergeben.

D. Daten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle Daten, Informationen und Unterlagen, die er nach Ansicht des Auftragnehmers für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags benötigt, fristgerecht und in der gewünschten Form und Weise zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören auch die Unterlagen, die der Auftragnehmer seiner Ansicht nach im Rahmen der Feststellung der Identität des Auftraggebers benötigt. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die für die Feststellung seiner Identität erforderlichen Informationen vor Abschluss des Vertrages zur Verfügung zu stellen.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Erfüllung des Vertrages so lange auszusetzen, bis der Auftraggeber seiner im vorigen Absatz genannten Verpflichtung nachgekommen ist.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich über Tatsachen und Umstände zu informieren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages von Bedeutung sein können.
4. Der Auftraggeber garantiert die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der von ihm oder in seinem Namen dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Daten und Unterlagen, auch wenn diese von Dritten stammen, sowie die Rechtmäßigkeit der Bereitstellung der Unterlagen an den Auftragnehmer. Der Auftraggeber erklärt sich dazu bereit, die Gesetze und Vorschriften einzuhalten, einschließlich der Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer haftet weder für Schäden, gleich welcher Art, die sich aus der Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit der vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Daten ergeben, noch für die Bereitstellung der Daten als solche an den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Daten und Unterlagen, die er vom oder im Namen des Auftraggebers erhält und die gegen Gesetze und Vorschriften oder anderweitig gegen gesellschaftliche Normen verstoßen, zu vernichten, ohne den Auftraggeber davon in Kenntnis zu setzen.
5. Die zusätzlichen Kosten und Gebühren, die sich aus der Verzögerung der Vertragserfüllung ergeben, weil die angeforderten Daten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
6. Wenn und soweit der Auftraggeber dies verlangt, werden die zur Verfügung gestellten Unterlagen vorbehaltlich der Bestimmungen unter O an den Auftraggeber zurückgegeben. Der Auftraggeber trägt die Kosten für diese Rückgabe der Unterlagen.
7. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Schäden frei, die dem Auftragnehmer und/oder Dritten dadurch entstehen, dass vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übermittelte Dateien oder Daten mit Viren, Malware oder anderer Software infiziert sind, durch die Computersysteme beeinträchtigt, (sensible) Daten gesammelt oder anderweitig Schäden verursacht werden.
8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald er Kenntnis von infizierten Dateien erhält, die er mit dem Auftragnehmer geteilt oder an ihn übertragen hat, und/oder von Daten und Systemen, denen die Daten und/oder Systeme des Auftragnehmers im Zusammenhang mit dem Auftrag ausgesetzt sind.
9. Der Auftragnehmer schließt seine Haftung für den Fall aus, dass Daten des Auftraggebers beschädigt werden oder verloren gehen, und zwar in dem nach geltendem Recht zulässigen Maße. Der Auftragnehmer ist nicht zur Wiederherstellung dieser Daten verpflichtet und kann nicht dazu verpflichtet werden.
10. Im Rahmen der Erfüllung des Vertrages informieren sich die Parteien gegebenenfalls unverzüglich gegenseitig über jede Untersuchung durch eine Aufsichtsbehörde oder andere Gründe, die die Aufsichtsbehörde dazu veranlassen könnten, ein Bußgeld oder eine Zwangsgeldanordnung zu verhängen.

E. Erfüllung des Vertrags

1. Der Auftragnehmer bestimmt die Art und Weise, wie und von welcher(n) Person(en) der Vertrag erfüllt werden soll. Der Auftragnehmer wird nach Möglichkeit die rechtzeitigen und verantwortungsbewussten Weisungen des Auftraggebers bezüglich der Erfüllung des Vertrags berücksichtigen.
2. Der Vertragspartner ist zur Anpassung der Art und Weise der Erfüllung und des Zeitpunkts des Vertrages berechtigt, wenn eine Situation eintritt, in der eine unveränderte Aufrechterhaltung nicht zu erwarten ist, wie bei staatlichen Maßnahmen während der Laufzeit des Vertrages infolge von beispielsweise einer Pandemie. Die Beurteilung liegt im Ermessen des Auftragnehmers.
3. Der Auftragnehmer wird die Arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen ausführen. Der Auftragnehmer kann jedoch keine Garantie für das Erreichen eines bestimmten Ergebnisses übernehmen.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bestimmte Arbeiten ohne Benachrichtigung und ausdrückliche Genehmigung des Auftraggebers durch eine vom Auftragnehmer zu benennende Person oder einen Dritten ausführen zu lassen, wenn der Auftragnehmer dies für wünschenswert hält. In diesem Zusammenhang ist der Auftragnehmer auch berechtigt, die vom Auftraggeber stammenden und für diese Arbeiten relevanten (personenbezogenen) Daten und Dokumente unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen an diesen Dritten weiterzuleiten. Der Auftragnehmer garantiert, dass die dem Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages obliegenden Verpflichtungen auch diesem Dritten auferlegt werden. Die Kosten für diese zu benennende Person oder den zu beauftragenden Dritten können dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.
5. Der Auftragnehmer wird den Vertrag in Übereinstimmung mit den auf ihn anwendbaren Verhaltensregeln und Berufsregeln, die Bestandteil des Vertrages sind, und den gesetzlichen Bestimmungen erfüllen. Eine Kopie der auf den Auftragnehmer anwendbaren Verhaltens- und Berufsregeln wird dem Auftraggeber auf Anfrage zugesandt. Der Auftraggeber wird die sich aus diesen Verhaltens- und Berufsregeln und aus dem Gesetz für den Auftragnehmer oder für die beim oder für den Auftragnehmer tätigen Personen ergebenden Verpflichtungen respektieren.
6. Wenn während der Laufzeit des Vertrages Arbeiten für die Branche oder das Unternehmen des Auftraggebers ausgeführt werden, die nicht unter die Arbeiten fallen, auf die sich der Vertrag bezieht, gelten diese Arbeiten als im Rahmen separater Verträge (Aufträge) ausgeführt. Diese separaten Verträge unterliegen ebenfalls in vollem Umfang den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
7. Bei den im Vertrag festgelegten Fristen, innerhalb derer die Arbeiten ausgeführt werden müssen, handelt es sich nur um ungefähre und nicht um äußerste Fristen. Die Überschreitung einer solchen Frist stellt keine zurechenbare Vertragsverletzung seitens des Auftragnehmers und daher keinen Grund für die Kündigung des Vertrags dar. Fristen, innerhalb derer die Arbeiten fertiggestellt werden müssen, sind nur dann als äußerste Fristen zu betrachten, wenn dies ausdrücklich und wörtlich zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbart worden ist.
8. Die Durchführung des Vertrages ist - sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders angegeben - nicht speziell auf die Aufdeckung von Betrug ausgerichtet. Wenn die Arbeiten Hinweise auf Betrug erkennen lassen, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber zu melden. Dabei

ist der Auftragnehmer verpflichtet, die geltenden Gesetze und Vorschriften sowie die von den verschiedenen Berufsverbänden erlassenen Regelungen und Richtlinien umzusetzen.

F. Vertraulichkeit und Exklusivität

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gegenüber Dritten, die nicht an der Ausführung des Vertrages beteiligt sind, Vertraulichkeit zu wahren. Diese Vertraulichkeit bezieht sich auf alle Informationen vertraulicher Art, die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, einschließlich aller personenbezogenen Daten sowie die durch ihre Verarbeitung erzielten Ergebnisse. Diese Vertraulichkeit gilt nicht, soweit gesetzliche oder Berufsregeln, insbesondere die Meldepflicht gemäß dem Gesetz zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Wet ter voorkoming van witwassen en financieren van terrorisme, Wwft) und anderen nationalen oder internationalen Regelungen mit ähnlicher Bedeutung, den Auftragnehmer zur Offenlegung verpflichten oder soweit der Auftraggeber den Auftragnehmer von der Vertraulichkeitspflicht entbunden hat. Diese Vertraulichkeitspflicht steht einer vertraulichen kollegialen Beratung innerhalb des Unternehmens der Auftragnehmers oder einer Beratung mit vom Auftragnehmer beauftragten Dritten nicht entgegen, soweit der Auftragnehmer dies zur sorgfältigen Durchführung des Vertrages oder zur sorgfältigen Erfüllung gesetzlicher oder beruflicher Pflichten für erforderlich hält.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die nach der Verarbeitung von Daten erhaltenen (numerischen) Ergebnisse, sofern diese nicht auf einzelne Auftraggeber zurückgeführt werden können, für statistische oder vergleichende Zwecke zu verwenden.
3. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen für einen anderen Zweck als den, zu dem sie eingeholt wurden, zu verwenden, es sei denn, dies ist in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer in seinem eigenen Namen in einem Disziplinar-, Zivil-, Verwaltungs- oder Strafverfahren auftritt, in dem diese Unterlagen von Bedeutung sein können. Wenn der Auftragnehmer einer Straftat oder eines Verbrechens oder einer Teilnahme daran beschuldigt wird, ist er berechtigt, Dokumente des Auftraggebers an den Steuerinspektor oder an das Gericht weiterzugeben, wenn die Weitergabe im Rahmen der Verteidigung des Auftragnehmers erforderlich ist.
4. Vorbehaltlich der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, den Inhalt von Empfehlungen, Stellungnahmen oder anderen Erklärungen des Auftragnehmers, in schriftlicher Form festgehalten oder nicht, an Dritte weiterzugeben oder anderweitig zugänglich zu machen, es sei denn, dies ergibt sich unmittelbar aus dem Vertrag, erweist sich im Rahmen der Einholung eines Sachverständigengutachtens zu den betreffenden Arbeiten des Auftragnehmers als notwendig, dem Auftraggeber obliegt eine gesetzliche oder berufliche Verpflichtung zur Offenlegung - wie nach dem niederländischen Gesetz über internationale Steuerhilfe und dem Gesetz zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung - oder der Auftraggeber handelt in seinem eigenen Namen in einem Disziplinar-, Zivil-, Verwaltungs- oder Strafverfahren.
5. Im Falle eines Verstoßes gegen das im vorigen Absatz genannte Verbot schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein sofort fälliges Bußgeld in Höhe von 25.000 €, unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers ohne die Möglichkeit einer gerichtlichen Mäßigung, Schadensersatz zu fordern und unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers auf Erfüllung des Vertrags.

G. Geistiges Eigentum

1. Die Rechte am geistigen Eigentum an allem, was der Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung des Vertrages nutzt und/oder zur Verfügung stellt, in diesem Artikel als Produkte bezeichnet, liegen beim Auftragnehmer oder seinen Lizenzgebern. Nichts im Vertrag oder in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dient der Übertragung von geistigen Eigentumsrechten, vorbehaltlich ausdrücklich schriftlich getroffener, anderslautender Vereinbarungen.
2. Dem Auftraggeber ist es ausdrücklich untersagt, diese Produkte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Computerprogramme, Systementwürfe, Arbeitsmethoden, Empfehlungen, (Muster-)Verträge und andere geistige Produkte im weitesten Sinne des Wortes, zu liefern, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen oder zu verwerten, unabhängig davon, ob dies unter Beteiligung Dritter geschieht oder nicht, vorbehaltlich ausdrücklich schriftlich getroffener, anderslautender Vereinbarungen oder einer sich aus der Natur des Vertrages ergebenden Zulässigkeit.
3. Soweit erforderlich, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Nutzungsrecht an den geistigen Eigentumsrechten einräumen. Dieses Nutzungsrecht endet immer bei Ablauf des Vertrags, vorbehaltlich ausdrücklich schriftlich getroffener, anderslautender Vereinbarungen. Nach Ablauf des Nutzungsrechts hat der Auftraggeber die Nutzung der geistigen Eigentumsrechte einzustellen und zu unterlassen. Der Auftraggeber hat physisch vorhandene Gegenstände der geistigen Eigentumsrechte an den Auftraggeber zurückzugeben und jede installierte Software, Programme usw., auf denen das Nutzungsrecht beruhte, von seinen Systemen zu entfernen.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, technische Maßnahmen zu ergreifen, um seine Rechte (an geistigem Eigentum) oder die seiner Lizenzgeber zu schützen. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, diese Schutzmaßnahmen zu entfernen oder zu umgehen.
5. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, diese Produkte (oder deren Hilfsmittel) Dritten zur Verfügung zu stellen, es sei denn, um ein Gutachten über die Arbeiten des Auftragnehmers einzuholen. In diesem Fall wird der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus diesem Artikel den von ihm beauftragten Dritten auferlegen.
6. Bei einem Verstoß gegen die in den Absätzen 2, 3, 4 und/oder 5 genannten Verbote schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein sofort fälliges Bußgeld in Höhe von 25.000 €, ohne die Möglichkeit einer gerichtlichen Mäßigung, unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers, Schadensersatz zu fordern, und unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers, die Erfüllung des Vertrags zu verlangen.

H. Höhere Gewalt

1. Wenn der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß aus einem ihm nicht zuzuschreibenden Grund nicht erfüllen kann, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Krankheit von Mitarbeitenden, Ausfälle von Computernetzwerken und andere Stagnationen im normalen Betriebsablauf seines Unternehmens - beispielsweise infolge einer Pandemie -, werden diese Verpflichtungen bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, an dem der Auftragnehmer wieder in der Lage ist, sie in der vereinbarten Weise zu erfüllen.
2. Der Auftraggeber hat das Recht, bei Eintritt einer Situation im Sinne des ersten Absatzes den Vertrag ganz oder teilweise schriftlich zu kündigen, und zwar frühestens 14 Tage nach Eintreten des Umstands höherer Gewalt, ohne dass er Anspruch auf eine Vergütung hat.

3. Sofern der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt bereits teilweise erfüllt hat oder in der Lage ist, diese Verpflichtungen (teilweise) zu erfüllen, ist der Auftragnehmer berechtigt, den bereits erfüllten bzw. noch zu erfüllenden Teil gesondert in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber ist zur Begleichung dieser Rechnung verpflichtet.

I. Honorar

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ausführung seiner Arbeiten vor Beginn deren Beginn und in der Zwischenzeit auszusetzen, bis der Auftraggeber einen vom Auftragnehmer angemessen zu bestimmenden Vorschuss für die auszuführenden Arbeiten gezahlt oder eine Sicherheit dafür geleistet hat. Ein vom Auftraggeber gezahlter Vorschuss wird im Prinzip mit der Schlussrechnung verrechnet.
2. Das Honorar des Auftragnehmers hängt nicht vom Ergebnis der zu erbringenden Leistungen ab, vorbehaltlich schriftlich getroffener, anderslautender Vereinbarungen.
3. Das Honorar des Auftragnehmers kann aus einem im Voraus festgelegten Betrag pro Vertrag bestehen und/oder auf der Grundlage von Preisen pro vom Auftragnehmer geleisteter Zeiteinheit berechnet werden und ist abhängig vom Verlauf der vom Auftragnehmer für den Auftraggeber ausgeführten Arbeiten zahlbar. Reise-, Unterbringungs- und Lizenzkosten können gesondert in Rechnung gestellt werden.
4. Wurde ein fester Betrag pro Vertrag vereinbart, ist der Auftragnehmer berechtigt, einen Preis pro Zeiteinheit in Rechnung zu stellen, wenn und soweit die Arbeiten über die im Vertrag vorgesehenen Arbeiten hinausgehen, wobei dieser Preis dann ebenfalls vom Auftraggeber zu zahlen ist.
5. Wenn sich die Löhne und/oder Preise nach dem Zustandekommen des Vertrages, jedoch vor der vollständigen Ausführung des Auftrags ändern, ist der Auftragnehmer berechtigt, den vereinbarten Preis ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers entsprechend anzupassen, vorbehaltlich zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer diesbezüglich ausdrücklich schriftlich getroffener, anderslautender Vereinbarungen.
6. Das Honorar des Auftragnehmers, gegebenenfalls zuzüglich der Auslagen und Rechnungen von beauftragten Dritten, einschließlich der fälligen Umsatzsteuer, wird dem Auftraggeber oder einer oder mehreren verbundenen Gesellschaften oder Unternehmen, die der Auftragnehmer für angemessen hält, monatlich, vierteljährlich oder jährlich oder nach Abschluss der Arbeiten in Rechnung gestellt.
7. Die aufgezeichneten Stunden aus dem Zeiterfassungssystem des Auftragnehmers gelten bis zum Beweis des Gegenteils durch den Auftraggeber als zwingender Nachweis für die vom Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers geleisteten Stunden.

J. Zahlung

1. Die Zahlung des Rechnungsbetrags durch den Auftraggeber hat ohne Aufschub oder Verrechnung innerhalb der vereinbarten Fristen, spätestens jedoch 30 Tage nach Rechnungsdatum, in Euro am Sitz des Auftragnehmers oder durch Einzahlung auf ein vom Auftragnehmer zu benennendes Bankkonto zu erfolgen, und zwar, soweit sich die Zahlung auf Arbeiten bezieht, ohne Recht auf Skonto oder Verrechnung. Es steht dem Auftragnehmer jederzeit frei, eine andere (kürzere) Zahlungsfrist anzuwenden oder die Zahlungsfrist einer bereits versendeten Rechnung zu verkürzen.
2. Wenn der Auftraggeber nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen oder nicht innerhalb der vereinbarten weiteren Frist gezahlt hat, ist er von Rechts wegen in Verzug. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber ohne weitere Mahnung oder Inverzugsetzung die gesetzlichen (handelsüblichen) Zinsen auf den Rechnungsbetrag ab dem Fälligkeitstag bis zum Tag der vollständigen Zahlung in Rechnung zu stellen, unbeschadet der weiteren Rechte des Auftragnehmers.
3. Alle durch die gerichtliche oder außergerichtliche Eintreibung der Forderung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, auch insofern diese Kosten die gesetzliche Verfahrenskostenordnung übersteigen. Diese Kosten belaufen sich mindestens auf die die Hauptsumme übersteigenden Kosten gemäß der Verordnung über die Entschädigung von außergerichtlichen Inkassokosten vom 1. Juli 2012 (Amtsblatt 2012/141), mindestens jedoch auf € 375.
4. Der Auftragnehmer hat das Recht, die vom Auftraggeber geleisteten Zahlungen zunächst zur Minderung der in Absatz 3 genannten Kosten, dann zur Minderung der fälligen Zinsen und schließlich zur Minderung der am längsten ausstehenden Hauptsumme und der laufenden Zinsen zu verwenden.
5. Wenn die Finanzlage oder das Zahlungsverhalten des Auftraggebers nach Ansicht des Auftragnehmers dazu Veranlassung geben, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber eine (zusätzliche) Sicherheit in einer vom Auftragnehmer zu bestimmenden Form zu verlangen. Wenn der Auftraggeber die geforderte Sicherheit nicht stellt, ist der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrages unverzüglich auszusetzen, und alle Beträge, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer aus welchem Grund auch immer schuldet, werden sofort fällig.
6. Im Falle von Liquidation, Konkurs, Anwendung der gesetzlichen Umschuldungsregelung, Einstellung der Geschäftstätigkeit, Zahlungsaufschub oder eines anderen Insolvenzverfahrens, einschließlich der Anwendung des WHOA, oder bei Ableben des Auftraggebers werden die vom Auftraggeber geschuldeten Beträge sofort fällig.
7. Im Falle eines gemeinsam erteilten Auftrags haften die Auftraggeber, soweit die Arbeiten im Namen der gemeinsamen Auftraggeber ausgeführt wurden, gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Rechnungsbetrags, der Zinsen und der fälligen Kosten. Wenn es nur einen Auftraggeber gibt, der Auftragnehmer aber auf dessen Wunsch Arbeiten für andere Unternehmen oder Gesellschaften, die zum Konzern des Auftraggebers gehören, ausführt, haftet der Auftraggeber für den Rechnungsbetrag, die Zinsen und die fälligen Kosten, es sei denn, die anderen Unternehmen, die zum Konzern des Auftraggebers gehören, haben ihre Zustimmung zur Ausführung der Arbeiten gegeben. Im Falle einer schriftlichen Vereinbarung haften sowohl der Auftraggeber als auch die verbundenen Gesellschaften und Unternehmen gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer.

K. Reklamationen

1. Reklamationen in Bezug auf die ausgeführten Arbeiten und/oder das Honorar (Rechnungsbetrag) müssen dem Auftragnehmer innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum des Versands der Dokumente, Informationen oder der Honorarabrechnung, die der Auftraggeber reklamiert, oder innerhalb von 30 Tagen nach der Entdeckung des Mangels schriftlich mitgeteilt werden, wenn der Auftraggeber nachweist, dass er den Mangel vernünftigerweise nicht früher hätte entdecken können, wobei die Art und die Gründe der Reklamationen genau anzugeben sind.
2. Reklamationen im Sinne des ersten Absatzes setzen die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers nicht aus, es sei denn, der Auftragnehmer hat angegeben, dass er die Reklamation für berechtigt hält.

3. Der Auftragnehmer muss die Möglichkeit erhalten, die Beschwerde des Auftraggebers zu untersuchen.
4. Im Falle einer berechtigten Reklamation hat der Auftragnehmer die Wahl zwischen einer Anpassung des in Rechnung gestellten Honorars, einer kostenlosen Nachbesserung oder Neudurchführung der beanstandeten Arbeiten oder der vollständigen oder teilweisen Nichtausführung des Auftrags gegen anteilige Rückerstattung des vom Auftraggeber bereits gezahlten Honorars.
5. Wird die Reklamation nicht rechtzeitig eingereicht, so erlöschen alle Rechte des Auftraggebers im Zusammenhang mit der Reklamation.

L. Haftung und Schadloshaltung

1. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber nur für Schäden, die eine unmittelbare Folge einer (zusammenhängenden Reihe von) zurechenbaren Unzulänglichkeit(en) bei der Ausführung des Vertrags sind. Diese Haftung ist auf den Betrag begrenzt, der von der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers für den betreffenden Fall ausbezahlt wird, zuzüglich einer Selbstbeteiligung, die der Auftragnehmer gemäß der Versicherung zu tragen hat. Wenn der Haftpflichtversicherer, aus welchem Grund auch immer, die Zahlung verweigert, ist die Haftung des Auftragnehmers auf die Höhe des für die Ausführung des Vertrags berechneten Honorars beschränkt. Handelt es sich bei dem Vertrag um einen langfristigen Vertrag mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, wird der oben genannte Betrag auf das Zweifache des Honorars festgesetzt, das dem Auftraggeber in den letzten 12 Monaten vor Eintritt des Schadens berechnet wurde. In keinem Fall übersteigt der gesamte Schadensersatz gemäß diesem Artikel € 300.000 pro Ereignis, wobei eine Reihe von zusammenhängenden Ereignissen als ein einziges Ereignis gilt, es sei denn, die Parteien sehen sich angesichts des Umfangs des Auftrags oder der mit dem Auftrag verbundenen Risiken bei Abschluss des Vertrags veranlasst, von diesem Höchstbetrag abzuweichen.
2. Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Auftragnehmers haftet der Auftragnehmer nicht für:
 - Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten dadurch entstehen, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer unrichtige, unvollständige oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellte Unterlagen, Daten oder Informationen zur Verfügung stellt oder die anderweitig auf eine Handlung oder Unterlassung des Auftraggebers zurückzuführen sind, einschließlich u. a. der Situation, in der der Auftragnehmer aufgrund einer Handlung oder Unterlassung (des Auftraggebers) nicht in der Lage ist, den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist bei der Handelskammer einzureichen;
 - Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten durch eine Handlung oder Unterlassung von vom Auftragnehmer beauftragten Hilfspersonen (ausgenommen Mitarbeiter des Auftragnehmers) entstehen, auch wenn diese Personen bei einer mit dem Auftragnehmer verbundenen Organisation beschäftigt sind;
 - Betriebs-, indirekte oder Folgeschäden, die dem Auftraggeber oder Dritte entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Stagnation des regulären Geschäftsbetriebs im Unternehmen des Auftraggebers;
 - ein von der Aufsichtsbehörde gegen den Auftraggeber verhängtes Bußgeld.
 - Ansprüche beteiligter Dritter gegen den Auftraggeber.
3. Eine weitere Voraussetzung für die Haftung besteht darin, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich nach Entdeckung eines Versäumnisses schriftlich benachrichtigt und dem diesem jederzeit die Möglichkeit gibt, wenn und soweit möglich, den Schaden des Auftraggebers durch eine Beseitigung oder Verbesserung des zurechenbaren Versäumnisses bei der Erfüllung des Vertrages zu beheben oder zu begrenzen.
4. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Beschädigung oder Zerstörung von Unterlagen während des Transports oder während der Übermittlung auf dem Postweg oder auf elektronischem Wege, unabhängig davon, ob der Transport oder die Übermittlung durch den Auftraggeber, den Auftragnehmer oder Dritte oder in deren Auftrag erfolgt. Während der Ausführung des Auftrags kommunizieren der Auftraggeber und der Auftragnehmer auf elektronischem Wege miteinander, es sei denn, der Auftraggeber wünscht ausdrücklich eine Kommunikation in Briefform per Post. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer haften gegenüber einander nicht für Schäden, die einem oder beiden durch die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Schäden, die sich aus der Nichtzustellung oder verspäteten Zustellung elektronischer Kommunikation durch Dritte oder durch Software/Geräte, die zum Senden, Empfangen oder Verarbeiten elektronischer Kommunikation verwendet werden, aus der Übertragung von Viren und aus dem Ausfall oder mangelnder Funktion des Telekommunikationsnetzes oder anderer für die elektronische Kommunikation erforderlicher Mittel ergeben, es sei denn, der Schaden ist die Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer werden alles tun oder unterlassen, was von jedem von ihnen vernünftigerweise erwartet werden kann, um den Eintritt der vorgenannten Risiken zu verhindern. Die Datenauszüge aus den Computersystemen des Absenders gelten bis zum Beweis des Gegenteils durch den Empfänger als schlüssiger Nachweis für (den Inhalt) der vom Absender übermittelten elektronischen Kommunikation.
5. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, darunter Aktionäre, Geschäftsführer, Aufsichtsräte und Mitarbeiter des Auftraggebers sowie verbundene juristische Personen und Unternehmen und andere, an der Organisation des Auftraggebers Beteiligte, die direkt oder indirekt mit der Erfüllung des Vertrages in Zusammenhang stehen. Insbesondere stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, es sei denn, der Auftraggeber erbringt den Nachweis, dass der Schaden nicht auf ein schuldhaftes Handeln oder Unterlassen seinerseits zurückzuführen ist oder durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Auftragnehmers verursacht wurde. Vorstehendes gilt nicht für Aufträge zur Prüfung des Jahresabschlusses im Sinne von Artikel 2:393 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.
6. Der Auftraggeber schützt den Auftragnehmer vor allen möglichen Ansprüchen Dritter für den Fall, dass der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher und/oder berufsrechtlicher Vorschriften gezwungen ist, den Auftrag zurückzugeben und/oder gezwungen ist, mit staatlichen Stellen zusammenzuarbeiten, die berechtigt sind, angeforderte oder unaufgeforderte Informationen anzufordern, die der Auftragnehmer vom Auftraggeber oder Dritten bei der Ausführung des Auftrags erhalten hat.
7. Alle in diesem Artikel enthaltenen Haftungsbeschränkungen des Auftragnehmers gelten in vollem Umfang für den/die tatsächlichen Ausführenden, der/die die Arbeiten für den Auftraggeber ausführt/ausführen. Die tatsächlichen Ausführenden können sich (auch) gegenüber dem Auftraggeber auf diese Bestimmungen berufen.

M. Verjährungsfrist

Sofern in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, erlöschen die Forderungsansprüche und sonstigen Befugnisse des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten durch den Auftragnehmer in jedem Fall ein Jahr nach dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber von der Existenz dieser Rechte und Befugnisse Kenntnis erlangt hat oder

vernünftigerweise hätte erlangen können. Diese Frist gilt nicht für die Möglichkeit, eine (disziplinarische) Klage bei der/den benannten Beschwerdestelle(n) und/oder dem Schlichtungsausschuss einzureichen.

N. Kündigung

1. Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Kündigung beenden. Endet der Vertrag vor Abschluss des Auftrags, gelten die Bestimmungen von Artikel I (1) und (3), und in jedem Fall sind das Honorar für die ausgeführten Arbeiten und die dem Auftragnehmer entstandenen Kosten zu erstatten.
2. Die Kündigung ist der anderen Partei schriftlich mitzuteilen.
3. Wenn und soweit der Auftragnehmer den Vertrag durch Kündigung beendet, ist er verpflichtet, dem Auftraggeber die Gründe für die Kündigung mitzuteilen und alles zu tun, was die Umstände im Interesse des Auftraggebers erfordern, soweit der Auftragnehmer dem billigerweise nachkommen kann.

O. Recht auf Aussetzung

Der Auftragnehmer hat das Recht, die Erfüllung aller seiner Verpflichtungen, einschließlich der Übergabe von Unterlagen oder anderen Gegenständen an den Auftraggeber oder Dritte, auszusetzen, bis alle fälligen Forderungen gegenüber dem Auftraggeber vollständig beglichen sind. Der Auftragnehmer kann die Verpflichtung zur Herausgabe von Unterlagen nur nach einer sorgfältigen Interessenabwägung ablehnen.

P. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Auf alle Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, für die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.
2. Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, auf die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden, werden von dem zuständigen Gericht in dem Bezirk, in dem der Auftragnehmer seinen Wohnsitz hat, entschieden.
3. Abweichend von den in Absatz 2 dieses Artikels genannten Bestimmungen können sich der Auftraggeber und der Auftragnehmer für eine andere Art der Streitbeilegung entscheiden.
4. Die Bestimmungen in Absatz 1, 2 und 3 dieses Artikels berühren nicht die Möglichkeit des Auftraggebers, eine Streitigkeit bei der Schlichtungsstelle einzureichen und/oder eine Beschwerde bei der oder den benannten Beschwerdestellen einzureichen.

Q. Elektronische Kommunikation, elektronische Hinterlegung von Jahresabschlüssen und elektronische Unterschrift

1. Der Auftragnehmer setzt bei der Erfüllung des Vertrags elektronische Kommunikationsmittel ein. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer eine elektronische Form der Unterschrift im Sinne von Artikel 3:15a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches verwendet. Während der Ausführung des Auftrags können der Auftraggeber und der Auftragnehmer auf elektronischem Wege miteinander kommunizieren und/oder elektronische Speichermedien (wie Cloud-Anwendungen) nutzen. Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen können die Parteien davon ausgehen, dass der Versand von korrekt adressierten Faxnachrichten, E-Mails (einschließlich über das Internet versendeter E-Mails) und Voicemail-Nachrichten, unabhängig davon, ob sie vertrauliche Informationen oder Dokumente im Zusammenhang mit dem Auftrag enthalten, gegenseitig akzeptiert wird. Gleiches gilt für andere Kommunikationsmittel, die von der anderen Partei verwendet oder akzeptiert werden.
2. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer übernehmen keine gegenseitige Haftung für Schäden, die einem oder jedem von ihnen durch die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel, Netzwerke, Anwendungen, elektronischer Speicherung oder anderer Systeme entstehen, einschließlich - aber nicht beschränkt auf - Schäden, die sich aus der Nichtzustellung oder Verzögerung der Zustellung elektronischer Kommunikation, Auslassungen, Verformung, Abfangen oder Manipulation elektronischer Kommunikation durch Dritte oder durch Software/Geräte, die zum Senden, Empfangen oder Verarbeiten elektronischer Kommunikation verwendet werden, der Übertragung von Viren und Nichtfunktionieren oder fehlerhaftem Funktionieren des Telekommunikationsnetzes oder anderer, für die elektronische Kommunikation erforderlicher Mittel ergeben, es sei denn, der Schaden ist das Ergebnis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Vorstehendes gilt auch für die Nutzung durch den Auftragnehmer im Rahmen seiner Kontakte mit Dritten.
3. Über den vorstehenden Absatz hinaus übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für Schäden, die sich aus oder im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von (elektronischen) Geschäftsberichten und deren digitalen Hinterlegung bei der Handelskammer ergeben.
4. Sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer werden alles tun oder unterlassen, was von jedem von ihnen vernünftigerweise erwartet werden kann, um den Eintritt der oben genannten Risiken zu verhindern.
5. Die Datenauszüge aus den Computersystemen des Absenders gelten bis zum Beweis des Gegenteils durch den Empfänger als schlüssiger Nachweis für (den Inhalt) der vom Absender übermittelten elektronischen Kommunikation.
6. Der Auftraggeber erkennt an, dass durch die Verwendung einer elektronischen Signatur, ob innerhalb des Kundenportals des Auftragnehmers oder nicht, eine gültige Vereinbarung und eine gültige Beschlussfassung zustande kommen. Der Auftraggeber ist gehalten, bei der Verwendung elektronischer Signaturen Sorgfalt walten zu lassen und übernimmt die volle Verantwortung dafür. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die sich aus der Verwendung der elektronischen Signatur durch den Kunden ergeben.
7. Die Bestimmungen von Artikel L (Haftung und Schadloshaltung) gelten entsprechend.

R. Sonstige Bestimmungen

1. Wenn der Auftragnehmer Arbeiten am Standort des Auftraggebers ausführt, stellt der Auftraggeber einen geeigneten Arbeitsplatz zur Verfügung, der den gesetzlichen Arbeitsschutzbedingungen und anderen anwendbaren Vorschriften in Bezug auf Arbeitsbedingungen entspricht. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer Büroräume und andere Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, die nach Ansicht des Auftragnehmers für die Erfüllung des Vertrages notwendig oder nützlich sind und die alle einschlägigen (gesetzlichen) Anforderungen erfüllen. In Bezug auf die zur Verfügung gestellten (Computer-)Einrichtungen ist der Auftraggeber verpflichtet, die Kontinuität u. a. durch angemessene Backup-, Sicherheits- und Viruskontrollverfahren sicherzustellen.
2. Der Auftraggeber wird keine an der Ausführung der Arbeiten beteiligten Mitarbeitenden einstellen oder ansprechen, um direkt oder indirekt, vorübergehend oder anderweitig ein Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber einzugehen oder um direkt oder indirekt, als

Angestellter oder anderweitig, Arbeiten für den Auftraggeber auszuführen, und zwar während der Laufzeit des Vertrages oder einer Verlängerung desselben und für 12 Monate danach.

3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages für rechtlich nicht verbindlich erklärt werden oder sich aus anderen Gründen als nicht verbindlich erweisen, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages. In einem solchen Fall werden sich die Parteien abstimmen, um die unverbindliche(n) Bestimmung(en) durch eine Bestimmung(en) zu ersetzen, die verbindlich ist/sind, aber so wenig wie möglich von der/den als unverbindlich erachteten Bestimmung(en) abweicht/abweichen, auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Zielsetzung dieser Bestimmung(en) und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrags.

S. Modul Verarbeitungsvertrag

Die in diesem Modul Verarbeitungsvertrag genannten Begriffe haben folgende Bedeutung: Betroffene Person, Auftragsverarbeiter, Verantwortlicher, Verarbeitung, personenbezogene Daten, Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (im Folgenden: „Verstoß“), die Bedeutung, die diesen in Artikel 4 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und allen niederländischen Ausführungsgesetzen (im Folgenden bezeichnet als: „DSGVO“) zugewiesen wird. Dieses Modul Verarbeitungsvertrag ist zu jeder Zeit Bestandteil des Vertrags zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber. In dem Vertrag wird der Auftraggeber als (Mit-)Verantwortlicher und der Auftragnehmer als Verarbeiter oder (gemeinsamer) Verantwortlicher bezeichnet. Bei den Aktivitäten, die sich aus dem Vertrag ergeben, werden zwangsläufig personenbezogene Daten verarbeitet.

I. Der Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter) verarbeitet personenbezogene Daten für den Auftraggeber (Verantwortlicher)

1. Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten

- a. Im Rahmen des Vertrags werden personenbezogene Daten vom Auftragsverarbeiter zugunsten des Verantwortlichen verarbeitet. Personenbezogene Daten werden vom Auftragsverarbeiter nur auf schriftlichen Antrag des Verantwortlichen verarbeitet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den vom Verantwortlichen oder in Zusammenarbeit mit diesem festgelegten Verarbeitungszwecken und -mitteln, es sei denn, der Auftragsverarbeiter ist aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften zu einem anderen Vorgehen verpflichtet.
- b. Der Verantwortliche garantiert die Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit der (Erfassung und Verarbeitung) der personenbezogenen Daten und auch deren Kontrolle.

2. Pflichten des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter handelt in Übereinstimmung mit den Bedingungen, die ihm durch die DSGVO auferlegt werden.

3. Übermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden vom Auftragsverarbeiter in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums verarbeitet. Bei einer Übermittlung personenbezogener Daten gemäß Kapitel 5 der DSGVO wird ein angemessenes Schutzniveau berücksichtigt.

4. Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

- a. Dem Auftragsverarbeiter ist es gestattet, einen Unterauftragsverarbeiter für die Verarbeitung personenbezogener Daten einzusetzen, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen. Diese Zustimmung des Verantwortlichen gilt als erteilt, wenn sich die Vorgehensweise und die Garantien bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht wesentlich ändern. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn Unterauftragsverarbeiter bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eingesetzt wurden.
- b. Im Falle einer wesentlichen Änderung, wie oben beschrieben, wird der Verantwortliche den Auftragsverarbeiter entsprechend informieren.
- c. Der Verantwortliche kann dem Einsatz eines Unterauftragsverarbeiters innerhalb von 7 Tagen nach der in Buchstabe b dieses Artikels 4 genannten Mitteilung widersprechen.
- d. Die Vereinbarung mit einem Unterauftragsverarbeiter unterliegt Artikel 28 Absatz 4 der DSGVO.

5. Sicherheit

- a. Der Auftragsverarbeiter ergreift nach eigenem Ermessen und in Übereinstimmung mit Artikel 32 DSGVO Maßnahmen zur Gewährleistung des Sicherheitsniveaus für die Verarbeitung personenbezogener Daten, unter Berücksichtigung des Verarbeitungsrisikos. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtungen des Verantwortlichen gemäß Artikel 32 bis 36 DSGVO.
- b. Im Falle einer Änderung der Risiken oder der Risikoklasse hat der Verantwortliche den Auftragsverarbeiter unverzüglich schriftlich zu informieren.

6. Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Der Auftragsverarbeiter führt ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30(2) DSGVO.

7. Audit

- a. Der Auftragsverarbeiter gibt dem Verantwortlichen auf Wunsch einmal im Jahr die Möglichkeit, eine Untersuchung in Bezug auf die Einhaltung der Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters gemäß diesem Modul Verarbeitungsvertrag und/oder Artikel 28 DSGVO durchzuführen (oder durchführen zu lassen) (im Folgenden: „Untersuchung“). Die Kosten für die Untersuchung gehen zu Lasten des Verantwortlichen, es sei denn, die Untersuchung hat ergeben, dass der Auftragsverarbeiter seine Verpflichtungen aus diesem Modul Verarbeitungsvertrag schuldhaft versäumt hat.
- b. Die Untersuchung durch den Verantwortlichen findet an einem zwischen dem Auftragsverarbeiter und dem Verantwortlichen vereinbarten Zeitpunkt und Ort statt. Ausgangspunkt ist, dass die Arbeit des Auftragsverarbeiters dabei so wenig wie möglich

beeinträchtigt werden darf. Der Verantwortliche kann sich bei seiner Untersuchung von einem zertifizierten Prüfer unterstützen lassen, wobei ein entsprechendes Vertraulichkeitsniveau zu gewährleisten ist.

- c. Die Ergebnisse der Untersuchung werden in einem Untersuchungsbericht verarbeitet. Der Auftragsverarbeiter erhält eine Kopie des Untersuchungsberichts. Der Untersuchungsbericht ist streng vertraulich und darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftragsverarbeiters veröffentlicht werden.
- d. Der Auftragsverarbeiter und der Verantwortliche können als Ergebnis der Untersuchung Konsultationen darüber führen, ob Änderungen an der Verarbeitung personenbezogener Daten vorgenommen werden sollten, um zwingende Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Bei dieser Beratung wird außerdem festgelegt, auf wessen Rechnung die Änderungen vorgenommen werden. Wenn der Auftragsverarbeiter seinen Verpflichtungen aus diesem Modul Verarbeitungsvertrag schuldhaft nicht nachgekommen ist, gehen die Änderungen zu Lasten des Auftragsverarbeiters.

8. Meldepflicht bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

- a. Wenn der Auftragsverarbeiter feststellt, dass beim Auftragsverarbeiter oder einem Unterauftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten stattgefunden hat oder stattfindet, ist der Verantwortliche innerhalb von 48 Stunden zu benachrichtigen. Eine solche Meldung muss auch (1) die Art des Verstoßes (möglicherweise unter Angabe der Kategorien und der Anzahl der betroffenen Personen), (2) die wahrscheinlichen Folgen des Verstoßes und (3) die Maßnahmen, die der Verantwortliche oder Dritte ergreifen können, um künftige nachteilige Auswirkungen des Verstoßes zu mildern oder zu beenden, enthalten.
- b. Die Meldung von Verstößen erfolgt an die allgemeine Kontaktperson des Auftragsverarbeiters (AKP) im Rahmen des Vertrags sowie an den Compliance-Beauftragten des Auftragsverarbeiters.

9. Unterstützung des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter

Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, dem Verantwortlichen im Rahmen der DSGVO, soweit dies vernünftigerweise möglich ist, zu unterstützen bei:

- a. der Ausübung der Rechte einer betroffenen Person gemäß Kapitel 3 DSGVO; und/oder
- b. der Erfüllung der Verpflichtungen des Verantwortlichen gemäß Artikel 32 bis 36 DSGVO.

Wenn die Kosten und/oder der Arbeitsaufwand für die unter a dieses Artikels genannte Hilfe im Rahmen der DSGVO nach Ansicht des Auftragsverarbeiters unverhältnismäßig sind, gehen die Kosten zu Lasten des Verantwortlichen.

10. Vertraulichkeit

- a. Der Auftragsverarbeiter ist im Rahmen dieses Moduls Verarbeitungsvertrag verpflichtet, personenbezogene Daten gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln, es sei denn, die Offenlegung dieser Daten ist aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften, Verhaltens- und Berufsregeln oder eines Gerichtsbeschlusses erforderlich oder ergibt sich aus dem Vertrag.
- b. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet seine Mitarbeiter und etwaige Unterauftragsverarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Artikel 10(a) wie vorstehend beschrieben.

11. Laufzeit und Beendigung

Dieses Modul Verarbeitungsvertrag gilt auch nach Beendigung des Vertrags, wenn und solange der Verantwortliche personenbezogene Daten bereitstellt. Die Artikel 10 bis 13 dieses Moduls Verarbeitungsvertrag bleiben auch nach Beendigung des Vertrags in vollem Umfang in Kraft. Nach Beendigung dieses Vertrags kann der Auftragsverarbeiter nach Ermessen des Verantwortlichen die erhaltenen personenbezogenen Daten und Dateien (1) kopieren, (2) löschen, (3) zurückgeben (mit oder ohne Sicherungsdatei). Wenn dem Auftragsverarbeiter die gesetzliche Verpflichtung obliegt, die erhaltenen personenbezogenen Daten und Dateien aufzubewahren oder zu speichern, gilt das Vorgenannte für einen bestimmten Zeitraum nicht.

12. Haftung

- a. Die zwischen den Parteien im Vertrag und/oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Bol Accountants B.V./Bol Corporate Finance B.V./Bol VAT Rep B.V./Bol Venray B.V. vereinbarten Haftungsregelungen gelten nicht für dieses Modul Verarbeitungsvertrag.
- b. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber nur für Schäden, die eine direkte Folge eines (einer Reihe von) zurechenbaren Mangels (Mängeln) bei der Ausführung des Moduls Verarbeitungsvertrags sind. Die Haftung des Auftragsverarbeiters für Folgeschäden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) entgangenen Gewinn, entgangene Einkünfte und Reputationsschäden, ist zu jedem Zeitpunkt ausgeschlossen.

Die Haftung im Rahmen des Moduls Verarbeitungsvertrag ist auf den Betrag begrenzt, der von der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers für den betreffenden Fall ausgezahlt wird, zuzüglich einer Selbstbeteiligung, die der Auftragnehmer im Rahmen der Versicherungspolice zu tragen hat. Darüber hinaus ist die Haftung des Auftragsverarbeiters auf den doppelten Betrag des vom Auftragsverarbeiter im letzten Kalenderjahr im Rahmen des Vertrags in Rechnung gestellten Honorars begrenzt. In keinem Fall übersteigt der gesamte Schadensersatz gemäß diesem Artikel einen Betrag von € 300.000, vorausgesetzt, dass (1) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Auftragsverarbeiters, (2) ein nachgewiesener Verstoß des Verantwortlichen gegen eine speziell an den Auftragsverarbeiter gerichtete Verpflichtung gemäß der DSGVO und (3) ein Verstoß des Auftragsverarbeiters gegen eine rechtmäßige Handlungsanweisung des Verantwortlichen vorliegen.

- c. Wenn ein Dritter (einschließlich: eine betroffene Person) einen (Schadensersatz-)Anspruch gegen den Verantwortlichen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Moduls Verarbeitungsvertrag geltend macht (im Folgenden: „Drittanspruch“), benachrichtigt der für die Verantwortliche den Auftragsverarbeiter unverzüglich und informiert ihn umfassend über die ihm bekannten Fakten und Unterlagen.

- d. Bei der Abwehr eines Drittanpruchs hat der Verantwortliche stets die angemessenen und berechtigten Interessen des Auftragsverarbeiters zu berücksichtigen und diesen über die Strategie zu informieren und zu konsultieren, die bei einem (prozeduralen) Vorgehen zu verfolgen ist. Der Verantwortliche darf einem Vergleich, einer Beilegung, einem Urteil oder einer anderen Maßnahme in Bezug auf einen Drittanpruch nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragsverarbeiters zustimmen. Der Auftragsverarbeiter darf diese Zustimmung nicht aus unangemessenen Gründen verweigern.
- e. Wenn ein Dritter (einschließlich: eine betroffene Person) einen (Schadensersatz-)Anspruch gegen den Verantwortlichen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Moduls Verarbeitungsvertrag erhebt, stellt der Verantwortliche auf Anfrage die für die Verarbeitung oder anderweitig erforderlichen Daten zur Verfügung, damit der Auftragsverarbeiter sich angemessen gegen (Schadensersatz-)Ansprüche von betroffenen Personen und/oder Dritten verteidigen kann.

13. Sonstige Bestimmung(en)

Dieses Modul Verarbeitungsvertrag wird bei Änderungen der Gesetzgebung zum Schutz personenbezogener Daten angepasst. Das vorliegende Modul Verarbeitungsvertrag hat Vorrang vor anderen, zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen.

II. Der Auftragnehmer (gemeinsamer Verantwortlicher) verarbeitet personenbezogene Daten für den Auftraggeber (Verantwortlicher)

- a. Wenn der Auftragnehmer und der Auftraggeber als gemeinsame Verantwortliche personenbezogener Daten angesehen werden, die für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages durch den Auftragnehmer erforderlich sind, beschränkt sich die Mitverantwortung des Auftragnehmers auf die personenbezogenen Daten, die er im Rahmen des Vertrages verarbeitet.
- Der Auftraggeber tritt als gemeinsamer Verantwortlicher für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person(en) auf und steht in einer direkten Beziehung zu diesem/diesem. Folglich muss die gesamte Kommunikation mit der/den betroffenen Person(en) ausschließlich über den Auftraggeber erfolgen. Bevor der Auftraggeber mit der/den betroffenen Person(en) kommuniziert, findet eine vorherige Abstimmung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer statt.
- b. Die gemeinsamen Verantwortlichen halten sich an die von der DSGVO auferlegten Bedingungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Artikel 30 und 32 bis 36 der DSGVO gelten für den Auftragnehmer in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Erfüllung des Vertrags. Die gemeinsamen Verantwortlichen unterstützen sich gegenseitig im Zusammenhang mit den Rechten der betroffenen Person(en) (Kapitel 3 DSGVO) und den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO. Die Unterstützung des Auftragnehmers beschränkt sich jedoch auf die Tätigkeiten, die im Rahmen der (Erfüllung) des Vertrags angemessen und notwendig sind. Die Bestimmungen von Teil A des Moduls Verarbeitungsvertrag gelten sinngemäß zwischen den gemeinsamen Verantwortlichen mit der Maßgabe, dass:
- Verstöße den gemeinsamen Verantwortlichen gemeldet werden, die dann gemeinsam beurteilen, ob ein Verstoß gemäß DSGVO an die Datenschutzbehörde gemeldet werden muss und wenn ja, ob der Auftragnehmer oder der Auftraggeber die Meldung gemäß Artikel 33 der DSGVO vornimmt;
 - der Auftraggeber als Mitverantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten auftritt und eine direkte Beziehung zu der/den betroffenen Person(en) unterhält, so dass die gesamte Kommunikation mit der/den betroffenen Person(en) ausschließlich über den Auftraggeber erfolgt;
 - in Artikel 10 „Auftragsverarbeiter“ im Sinne von „gemeinsamer Verantwortlicher“ zu verstehen ist;
 - in Artikel 12 unter a, b und c „Auftragsverarbeiter“ im Sinne von „Auftragnehmer“ und „Verantwortlicher“ im Sinne von „Auftraggeber“ zu verstehen sind;
 - in Artikel 12 unter c der Begriff „Modul Verarbeitungsvertrag“ als „Vertrag“ zu verstehen ist;
 - in Artikel 12 Buchstaben d) und e) unter „Auftragsverarbeiter“ im Sinne von „gemeinsamer Verantwortlicher“ zu verstehen ist; und
 - in Artikel 13 unter „Modul Verarbeitungsvertrag“ „Vertrag“ zu verstehen ist.

Januar 2024

Allgemeine Geschäftsbedingungen | Bol Accountants B.V./Bol Corporate Finance B.V./ Bol VAT Rep B.V. / Bol Venray B.V. | Postfach 142, 5830 AC Boxmeer | t +31 88 1211 300 | info@bolinternational.com | www.bolinternational.nl

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgen den Richtlinien des SRA und gelten für Bol Accountants B.V. (Handelskammernummer: 16064022) / Bol Corporate Finance B.V. (Handelskammernummer: 17075612) / Bol VAT Rep B.V. (Handelskammernummer: 12059419) / Bol Venray B.V. (Handelskammernummer: 09081196) hinterlegt bei der Industrie- und Handelskammer.

